



Einschreiben

Herrn
Benno Forster
Thurbergstrasse 20
8570 Weinfelden

Weinfelden, 30. Mai 2003

Haus Assek. Nr. 780, Parz. Nr. 2081

Änderung der Einstufung im Verzeichnis bedeutsamer Bauten und Anlagen (Kulturobjekte)

Sehr geehrter Herr Forster

I Erwägung

Im Rahmen des Rekursverfahrens gegen die Einstufung Ihres Kulturobjektes, hat der Gemeinderat den Entscheid nochmals eingehend überprüft und dabei Ihre Einwände gegen die Einstufung als geschützte Baute berücksichtigt. Da Ihr Haus im Innern gemäss Ihren Angaben kaum mehr ursprüngliche Strukturen aufweist und dem im Hinweisinventar formulierten Erhaltungsziel auch mit der tieferen Einstufung entsprochen wird, kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass der Schutz der landschaftsprägenden lockeren Baustruktur auch mit der Einstufung „Gesamtform erhaltenswert“ erreicht wird. Mit dieser Änderung gemäss Ihrem Antrag wird Ihr Rekurs hinfällig.

Über die Auswirkungen orientiert der Art. 45 des Baureglements der Gemeinde Weinfelden (siehe Beilage).

II Beschluss

1. Im Sinne der Erwägungen wird Ihre Liegenschaft Assek. Nr. 780 der Kategorie **"in der Gesamtform erhaltenswert"** zugeordnet.
2. Der Beschluss des Gemeinderates vom 21. November 2002 wird aufgehoben.
3. Dem Departement für Bau und Umwelt wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

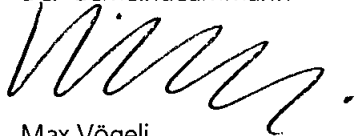
III Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann beim Gemeinderat Weinfelden innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die unterzeichnete Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WEINFELDEN

Der Gemeindeammann



Max Vögeli

Der Gemeindeschreiber



Martin Sax

Beilage:

- Auszug Baureglement Seite 18
- Kopie aus Hinweisinventar der Denkmalpflege

Mitteilung an:

- Departement für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude, Frau C. Mendes, 8510 Frauenfeld



VERFÜGUNG

Frauenfeld,

4. Juni 2003
03/112.18/cmm

KOPIE

06. Juni 2003

intern

*Kopie 11.0
11.0*

Rekurssache

Benno Forster, Thurbergstrasse 20, 8570 Weinfelden

Rekurrent

gegen

Einheitsgemeinde Weinfelden, vertreten durch den Gemeinderat, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden

Vorinstanz

betreffend

Verzeichnis bedeutsamer Bauten und Anlagen

- Rekurs vom 20. Februar 2003 -

Das Departement für Bau und Umwelt stellt fest und zieht in Erwägung:

- A. Der Rekurrent ist Eigentümer der Liegenschaft Assek. Nr. 780 (Parz. Nr. 2081) an der Thurbergstrasse 20 in Weinfelden. Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wurde die Liegenschaft des Rekurrenten mit Beschluss vom 21. November 2002 in das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen aufgenommen und der Kategorie „geschützt“ zugeordnet.

- B. Dagegen erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 5. Dezember 2002 Einsprache und gegen den abweisenden Einspracheentscheid vom 14. Februar 2003 fristgerecht Rekurs. Er beantragt, der Beschluss der Gemeinde Weinfelden, seine Liegenschaft der Kategorie „geschützt“ zuzuteilen, sei aufzuheben. Die Liegenschaft sei der Kategorie „in der Gesamtform erhaltenswert“ zuzuweisen.
- C. Am 13. Mai 2003 fand im Beisein der Parteien ein Augenschein statt (vgl. zusammenfassendes Protokoll vom 14. Mai 2003). Am 30. Mai 2003 erliess die Gemeinde eine neue an den Rekurrenten adressierte Verfügung. Demnach wird der Beschluss des Gemeinderats vom 21. November 2002 aufgehoben und die rekurrentische Liegenschaft, Assek. Nr. 780, der Kategorie „in der Gesamtform erhaltenswert“ zugeordnet. Das vorliegende Rekursverfahren kann demzufolge gemäss § 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) in Folge Widerrufs der angefochtenen Verfügung abgeschlossen werden.
- E. Nach § 77 VRG trägt grundsätzlich der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Wird ein Entscheid durch die Vorinstanz widerrufen bzw. aufgehoben, hätte diese grundsätzlich die Kosten zu tragen. In Anwendung von § 78 Abs. 3 VRG werden jedoch keine Verfahrenskosten erhoben.

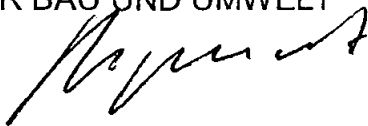
Das Departement für Bau und Umwelt verfügt:

1. Der Rekurs vom 20. Februar 2003 wird als durch Widerruf erledigt abgeschlossen.
2. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Staatskasse.

3. Mitteilung an:

- Herr Benno Forster, Thurbergstrasse 20, 8570 Weinfelden , unter Rückgabe von Akten (chargé)
- Einheitsgemeinde Weinfelden, Gemeinderat, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden, unter Rückgabe von Akten (chargé)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Hauspost

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Beschwerde innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau,
8570 Weinfelden

Expediert: 4. Juni 2003